

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf nach § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf erhalten für Einsätze auf Antrag
 - a. ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Diesen Anspruch können sie an ihren Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten (§ 15 Abs.2, S.1 FwG)
 - b. als haushaltsführende Personen ohne Verdienst (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) in der Zeit von Mo.– Fr. 6.00 – 18.00 Uhr 13 Euro/Stunde, höchstens jedoch acht Stunden pro Arbeitstag
 - c. als Selbstständige in der Zeit von Mo.-Fr. 6.00 – 18.00 Uhr 31 Euro/Stunde, höchstens jedoch acht Stunden pro Arbeitstag
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf erhalten für die aktive Teilnahme an Einsätzen und Sicherheitswachdiensten auf Antrag ihre notwendigen Auslagen mit einem einheitlichen Durchschnittssatz von 12 Euro/Stunde ersetzt. Ab der 7. Stunde wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 20,00 Euro ausgezahlt. Für das Herstellen der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus werden 6 Euro/Stunde gewährt.
- (3) Überschreitet ein Einsatz die Dauer von vier Stunden wird die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungszuschuss gewähren.
- (4) Für die Berechnung der Entschädigung ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeit) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Für Sicherheitswachdienste gilt als Dauer 0,5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis 0,5 Stunden nach Veranstaltungsende.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist die gesetzliche Regelung aus § 16 Abs. 4 FwG anzuwenden.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf erhalten bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 1 Abs. 1 a-c geltend entsprechend).
- (2) Sollten bei Lehrgängen Auslagen entstehen, werden diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung ersetzt.
- (3) Für die Berechnung der Entschädigung ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant	2.500 Euro/Jahr
2. Stellv. Kommandanten jeweils	1.750 Euro/Jahr
3. Jugendwart	500 Euro/Jahr
4. stellv. Jugendwart	250 Euro/Jahr
5. Kleiderwart jeweils	250 Euro/Jahr

§ 4

Besonderer Zuschuss für herausragende Aufgabenerfüllung

Feuerwehrangehörige, die eine herausragende Erfüllung einzelner übertragener Arbeiten geleistet haben, können auf Vorschlag des Kommandanten und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbereichsleitung einen Pauschalbetrag in Höhe von bis zu 350 Euro einmal jährlich erhalten.

§ 5

Zuschuss zum Besuch eines Fitnessstudios

Zur Aufrechterhaltung und Ausbau der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Walldorf bezuschusst die Stadt Walldorf den Besuch des Fitnessstudios mit 5 Euro/Monat. Dieser Zuschuss wird rückwirkend auf Antrag mit Nachweis jährlich am Anfang des Folgejahres ausgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Feuerwehrentschädigungssatzungen außer Kraft

Walldorf,

Matthias Renschler
Bürgermeister